OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653335/12/JK

Datum:
Linz, 1. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.11.2024, GZ: 0057597/2024, betreffend einen Auftrag gemäß § 91 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids zu lauten hat wie folgt:

„Die A__, als Alleineigentümerin des GstNr. ddd, EZ aaa, KG bbb C__, wird aufgefordert,

- **den entlang der D-Straße (GstNr. eee, EZ ccc, KG bbb C__) auf GstNr. ddd, EZ aaa, KG bbb C__, befindlichen Bewuchs, der niedriger als 50 cm ist, dauerhaft bis zur Außenkante der niveaugleichen Randleiste der D-Straße binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zurückzuschneiden,**
- **den entlang der D-Straße (GstNr. eee, EZ ccc, KG bbb C__) auf GstNr. ddd, EZ aaa, KG bbb C__, befindlichen Bewuchs, der höher als 50 cm ist, dauerhaft 60 cm von der Außenkante der niveaugleichen Randleiste der D-Straße in Richtung des GstNr. ddd bis zu einer Höhe von 4,5 m (über Fahrbahnniveau) binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zurückzuschneiden und**
- **den entlang der D-Straße (GstNr. eee, EZ ccc, KG bbb C__) auf GstNr. ddd, EZ aaa, KG bbb C__, befindlichen Bewuchs, der die Parkfläche und die Fahrbahn der D-Straße überhängt, dauerhaft auf eine Höhe von mindestens 4,5 m ausgehend von der Fahrbahn**

binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zurückzuschneiden."

II. Die beschwerdeführende Partei hat Kommissionsgebühren in der Höhe von insgesamt 88 Euro für die am 04.03.2025 und 02.06.2025 durchgeführten Lokalaugenscheine binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.11.2024, GZ: 0057597/2024, wurde die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgefordert, die im Bereich der Liegenschaft D-Straße ggü. fff, E__, GstNr. ddd, KG bbb C__, wachsenden Sträucher und Bäume, welche auf das öffentliche Gut ragen, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides 0,75 cm (richtig: m) vom Bankett entfernt bis auf eine Höhe von 4,50 m zurückzuschneiden.
Begründend führt die belangte Behörde aus, die Bf sei Eigentümerin des GstNr. ddd, KG bbb C__, D-Straße ggü. fff, E__. Mitarbeiter des Ordnungsdiensts der Stadt Linz GmbH (OSL) hätten in diesem Areal bereits mehrfach (zuletzt am 15.11.2024) festgestellt und fotografisch dokumentiert, dass die entlang der Straße wachsenden Sträucher und Bäume in störender Weise die ordnungsgemäße Benützbarkeit der Straße beeinträchtigen. Die Bf sei zum Zurückschneiden der genannten Sträucher und Bäume aufgefordert worden, habe jedoch dieser Aufforderung nicht ausreichend Folge geleistet. Es sei zwar ein Rückschnitt vorgenommen worden, die erforderliche Höhe von 4,50 m über dem Straßenrand sei jedoch nicht eingehalten worden. Durch die im Bereich der D-Straße ggü. fff, E__, auf dem Grundstück der Bf wachsenden Sträucher und Bäume werde die Sicht auf den Straßenverlauf sowie die Benützbarkeit des Fahrbahnrands beeinträchtigt. Die Benützbarkeit des Fahrbahnrands, der einen Teil der Straße darstelle, sei bei Aufrechterhaltung des jetzigen Zustands nicht gewährleistet. Aus diesem Grund sei die Erteilung des Auftrags zum Rückschnitt der genannten Sträucher und Bäume gerechtfertigt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, die Sicht entlang ihres Grundstücks werde nicht beeinträchtigt, zumal entlang des Grundstücks eine Spur durch parkende Autos verstellt werde. Weiters sei entsprechend der Definition der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) kein Bankett vorhanden, sodass die 0,75 m Anordnung nicht zum Tragen kommen könne. Auch sei zur Verschmutzung durch herabfallendes Laub angemerkt, dass diese nicht ausschließlich durch Laub von Bäumen des Grundstücks der Bf verursacht werde, denn sowohl auf der gegenüberliegenden Straßenseite als auch am Anfang und Ende des Grundstücks würden sich Bäume befinden. Der Bescheid sei daher aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 04.12.2024, eingelangt am 09.12.2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Nach Gutachtensauftrag vom 25.02.2025 übermittelte der im Beschwerdeverfahren beigezogene verkehrstechnische Amtssachverständige DI F__ (im Folgenden: ASV) mit E-Mail vom 11.03.2025 sein verkehrstechnisches Gutachten vom 11.03.2025.

I.5. Im Rahmen des Parteiengehörs erstattete die nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf am 26.03.2025 eine Stellungnahme zu obigem Gutachten.

I.6. Am 02.06.2025 wurde ein Lokalaugenschein, an dem die erkennende Richterin, der verkehrstechnische ASV und ein Rechtsvertreter der Bf teilnahmen, durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, das verkehrstechnische Gutachten vom 11.03.2025 und die diesbezügliche Stellungnahme der Bf sowie Durchführung eines Lokalaugenscheins, bei dem der verkehrstechnische ASV nochmals eine fachliche Stellungnahme zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bzw. Benützbarkeit des ggst. Straßenabschnitts durch auf dem Grundstück der Bf befindlichen Bewuchs abgab.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist Alleineigentümerin des gegenüber dem Objekt D-Straße liegenden GstNr. ddd, EZ aaa, KG bbb C__, das sich innerhalb des Ortsgebiets von E__ befindet. Nördlich zum Grundstück verläuft die Gemeindestraße D-Straße, GstNr. eee, EZ ccc, KG bbb C__ (öffentliches Gut) und ist deren Fahrbahnrand mit der Außenseite der dort ersichtlichen Randsteine bzw. Randleiste gleichzusetzen. Die Gemeindestraße weist im Bereich der Engstelle (Baumscheibe) eine Fahrbahnbreite von ca. 4,80 m auf. Am südlichen Rand der D-Straße, GstNr. eee, EZ ccc, KG bbb C__, ist eine Parkfläche durch Bodenmarkierung gekennzeichnet [verkehrstechnisches Gutachten ON 3, verwg. Akt; Verhandlungsprotokoll/Lokalaugenschein ON 8, verwg. Akt; Grundbuchsauszug].

Mit Eingabe vom 30.09.2024 teilte der Ordnungsdienst der Stadt Linz GmbH dem Magistrat der Stadt Linz, BBV/Abt. Verkehr, mit, dass bei einem Ortsaugenschein am 29.08.2024 um 07:58 Uhr im Bereich des Objekts D-Straße festgestellt wurde, dass Äste von Bäumen des Grundstücks der Bf in den Straßenraum ragen, sodass nicht mehr gewährleistet ist, dass Müllwägen schadfrei die Straße befahren

können. Laut dieser Meldung wurde die Bf am 29.08.2024 per E-Mail aufgefordert, einen Rückschnitt vorzunehmen. Bei einer weiteren Kontrolle am 30.09.2024 um 17:17 Uhr wurde festgestellt, dass dieser Aufforderung nicht nachgekommen wurde [Abtretung des OSL vom 30.09.2024 samt Lichtbilder].

Bei einer weiteren Kontrolle des Ordnungsdiensts der Stadt Linz GmbH am 15.11.2024 in der D-Straße gegenüber dem Objekt fff, E__, wurde festgestellt, dass ein Rückschnitt stattgefunden hat, dabei jedoch eine Höhe von 4,50 m über dem Straßenraum nicht eingehalten wurde [E-Mail OSL vom 15.11.2024 samt Lichtbild].

Am 04.03.2025 führte der im Beschwerdeverfahren beigezogene ASV einen Lokalaugenschein, der zwei angefangene halbe Stunden dauerte, durch und stellte dabei aufgrund von abgeschnittenen Ästen fest, dass der Bewuchs auf dem Grundstück der Bf Nr. ddd, EZ aaa, KG bbb C__, vor kurzer Zeit bereits zurückgeschnitten wurde. Der vorgefundene Bewuchs ragte jedoch trotz des Rückschnitts in den Verkehrsraum des GstNr. eee, EZ ccc, KG bbb C__ (D-Straße). Darüber hinaus wurde vom ASV festgestellt, dass der Bewuchs über die Fahrbahn ragt und dabei eine Höhe von 4,5 m unterschritten wird, wobei vom ASV an mehreren Stellen eine Höhe von 4 m ermittelt wurde und vereinzelte noch tiefer hängende Äste festgestellt wurden [verkehrstechnisches Gutachten ON 3, verwg. Akt].

Der Verkehrsraum dient der Abwicklung der Verkehrsvorgänge und ist von allen Hindernissen freizuhalten. Lichtraum ist jener Raum, der von festen Bauteilen und Vegetation höher als 0,5 m frei zu halten ist und den Verkehrsraum umschließt. Sowohl der Verkehrs- als auch der Lichtraum sind in den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) 03.04.12 (Stand 01.03.2020) definiert. Ein Parkstreifen ist gemäß RVS 03.04.12 als Teil vom Verkehrsraum zu bewerten [verkehrstechnisches Gutachten ON 3/Skizze, verwg. Akt].

Aufgrund des Lokalaugenscheins vom 04.03.2025 und des dabei vom ASV erhobenen Befunds kam dieser zu nachstehender fachlicher Beurteilung:

„[…]

Wie im Befund angeführt ragt der Bewuchs trotz Rückschnitt in den Verkehrs- als auch den Lichtraum. Aus fachlicher Sicht ist dabei eine Einschränkung der Benutzbarkeit von dem angrenzenden Parkstreifen als auch eine Einschränkung der Fahrbahnbreite festzustellen. Durch den Bewuchs können Fahrzeuge nicht innerhalb der vorgesehenen Parkfläche abgestellt werden und ragen zum Teil auf die Fahrbahn. Diese Beeinträchtigung ist auch dazu geeignet, die Verkehrssicherheit zu mindern, indem der für den motorisierten als auch den nichtmotorisierten Verkehr zur Verfügung stehende Raum eingeschränkt wird. Weiters können durch den in den Verkehrsraum ragenden Bewuchs auch Schäden an parkenden Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden.

[…]

Vegetation welche niedriger als 50 cm ist, muss dauerhaft soweit zurückgeschnitten werden, dass diese nicht mehr in den Verkehrsraum ragt. Der Verkehrsraum ist im gegenständlichen Fall mit der Außenkante der niveaugleichen Randleiste definiert.
Bewuchs welcher höher als 50 cm ist, muss bis zu einer Höhe von 4,5 m (über Fahrbahnniveau) dauerhaft soweit zurückgeschnitten werden, dass dieser nicht in den seitlichen Lichtraum ragt. Der seitliche Lichtraum ist definiert durch Außenkante der niveaugleichen Randleiste plus einem Breitenzuschlag von 60 cm.
Der Bewuchs welcher den Parkstreifen als auch die Fahrbahn überhängt darf nicht in den Lichtraum (4,5 m über Fahrbahn) ragen und ist daher dauerhaft auf eine Höhe von mindestens 4,5 m ausgehend von der Fahrbahn zurückzuschneiden.
Die vorgegebenen Abmessungen stammen aus der RVS-Richtlinie 03.04.12, welche den aktuellen Stand der Technik darstellt.
[…]"
[verkehrstechnisches Gutachten ON 3, verwg. Akt].

Beim Lokalaugenschein vom 02.06.2025, der eine angefangene halbe Stunde dauerte, führte der verkehrstechnische ASV Folgendes aus:
„[…]
Ich habe Fotos gemacht und ich kann nur den Zeitpunkt von meinem Lokalaugenschein bewerten. Zum Zeitpunkt meiner Begutachtung war der seitliche Lichtraum nicht zur Gänze frei von Bewuchs. Der Überhang war auch wie heute klar ersichtlich vorhanden. Auch bei meiner Begutachtung ist ein Rückschnitt erfolgt und wurden die groben Sachen erledigt. Der Rückschnitt hat jedoch nicht hundertprozentig gepasst.
[…]"
[Verhandlungsprotokoll ON 8, verwg. Akt]

Der ASV führte beim Lokalaugenschein vom 02.06.2025 weiters aus, dass der Parkplatz zum Verkehrsraum gehört und für die Benutzbarkeit des Verkehrsraums der seitliche Lichtraum relevant ist. Im vorliegenden Fall ist weniger eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit das Thema, sondern – wie bereits im Gutachten vom 11.03.2025 ausgeführt – die Benützbarkeit der gegenständlichen Straße. Laut ASV ist im verfahrensgegenständlichen Straßenbereich keine Höhenbeschränkung für Fahrzeuge bzw. LKW verordnet. Es gibt kein Verbot für Fahrzeuge, die z. B. höher als 3,20 m sind, in diesen Straßenbereich einzufahren. Daher ist laut ASV jegliches erlaubte Fahrzeug zu berücksichtigen. Der ASV gab an, dass von ihm der Stand der Technik in den RVS für den Lichtraum, der in den RVS mit 4,5 m definiert ist, herangezogen wird. Laut der fachlichen Stellungnahme des ASV beim Lokalaugenschein vom 02.06.2025 wäre in Hinblick auf den 4,5 m Höhenabstand bei der Einfahrt von hohen Fahrzeugen die Benützbarkeit des verfahrensgegenständlichen Bereichs der D-Straße beeinträchtigt [Verhandlungsprotokoll ON 8, verwg. Akt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Abtretung des Ordnungsdiensts der Stadt Linz GmbH, und dem Gutachten des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen verkehrstechnischen ASV

samt der von diesem beim Lokalaugenschein vom 02.06.2025 erstatteten weiteren fachlichen Stellungnahme, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Zur entscheidungsrelevanten Frage, ob die Verkehrssicherheit oder die Benützbarkeit des ggst. Bereichs der D-Straße durch den auf dem Grundstück der Bf befindlichen Bewuchs beeinträchtigt wird, wurde vom Verwaltungsgericht das verkehrstechnische Gutachten vom 11.03.2025 eingeholt. In diesem Gutachten führt der ASV nach Darlegung der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Lage des Grundstücks der Bf und der nördlich zu diesem Grundstück verlaufenden D-Straße samt der darauf befindlichen Parkfläche, aus, dass der vom ASV beim Lokalaugenschein vom 04.03.2025 festgestellte Bewuchs auf dem Grundstück der Bf in den Verkehrsraum der D-Straße (GstNr. eee) und über deren Fahrbahn ragte, wobei hier eine Höhe von 4,5 m unterschritten wurde. An mehreren Stellen wurde vom ASV eine Höhe von 4 m ermittelt und wurden vereinzelte noch tiefer hängende Äste festgestellt. Diese Feststellungen wurden vom ASV fotografisch dokumentiert und diese Lichtbilder in seinen Befund aufgenommen. Zudem kann dem Befund des ASV eine Skizze aus den RVS 03.04.12, die die konkreten vom ASV im Gutachten herangezogenen und fallbezogen maßgeblichen Abmessungen des Verkehrs- und Lichtraums in Metern enthält, entnommen werden. Konkret ergibt sich daraus ein Lichtraum in Höhe von 4,5 m über Fahrbahnniveau und ein Breitenzuschlag von 0,60 m. Der Verkehrsraum ist laut ASV fallbezogen mit der Außenkante der niveaugleichen Randleiste definiert. Die Außenkante der niveaugleichen Randleiste (Verkehrsraum) plus dem Breitzuschlag von 60 cm ergibt den seitlichen Lichtraum.

Ausgehend von diesen Tatsachenfeststellungen und unter Bezugnahme auf die RVS 03.04.12, welche die vorgegebenen Abmessungen beinhaltet, kam der ASV zur fachlichen Beurteilung (Gutachten ieS), dass der Bewuchs auf dem Grundstück der Bf auch am 04.03.2025 jedenfalls in den Verkehrs- als auch den Lichtraum der D-Straße bzw. der dort befindlichen Parkfläche ragte und aus fachlicher Sicht dabei sowohl eine Einschränkung der Benützbarkeit von dem angrenzenden Parkstreifen als auch eine Einschränkung der Fahrbahnbreite festzustellen ist. Durch den Bewuchs können laut dem ASV Fahrzeuge nicht innerhalb der vorgesehenen Parkfläche abgestellt werden und ragen zum Teil auf die Fahrbahn.

Die Bf brachte in ihrer Stellungnahme vom 26.03.2025 vor, dass nicht ersichtlich sei, wo und welche Äste, Sträucher und dergleichen konkret vom Grund der Bf auf das öffentliche Gut ragen sollten. Bild 2 des Gutachtens stamme offenbar aus dem Jahr 2018 und sei nicht aussagekräftig. Selbst wenn diese Aussagen zuträfen, wäre nicht klar, welche konkreten Äste und Sträucher gemeint sein sollten, die eine Beeinträchtigung des Verkehrs darstellen würden. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass insbesondere dem vom ASV angefertigten Lichtbild 4 eindeutig entnommen werden kann, dass einzelne Äste von Bewuchs auf dem Grundstück der Bf in den

Verkehrsraum der D-Straße bis zum dort auf der Parkfläche befindlichen roten Fahrzeug ragen. Auch ergibt sich aus Lichtbild 5 zweifelsfrei, dass Bäume bzw. Sträucher vom Grundstück der Bf über die Fahrbahn ragen und wurde dort vom ASV fachlich die Unterschreitung der Höhe von 4,5 m festgestellt. Es wird dem ASV hier wohl nicht zumutbar sein, jeden einzelnen relevanten Ast benennen bzw. kennzeichnen zu müssen und führte er in diesem Zusammenhang in seinem Gutachten ieS auch aus, dass Bewuchs (und somit jeder Bewuchs), der in den Verkehrs- und Lichtraum ragt (was laut seinem Befund auch gegeben war), aus fachlicher Sicht eine Beeinträchtigung der Benützbarkeit des Parkstreifens und der Fahrbahnbreite darstellt. Lichtbild 2 (aus Google Streetview) wurde nur herangezogen, um die im verfahrensgegenständlichen Straßenbereich bestehende Parkfläche klarer darzustellen, da diese aktuell im Bestand nurmehr schwer erkennbar ist. Dass sich dort eine Parkfläche befindet, war auch bei dem am 02.06.2025 durchgeführten Lokalaugenschein ersichtlich und wurde dieser Umstand im Übrigen von der Bf zu keinem Zeitpunkt bestritten.

Im Ergebnis enthält das verkehrstechnische Gutachten vom 11.03.2025 somit einen Befund, der die Tatsachenfeststellungen, auf denen das Gutachten des ASV ieS aufbaut, und deren Ermittlungsart (Durchführung eines Lokalaugenscheins) anführt, sowie ein Gutachten ieS, wonach am 04.03.2025 nach wie vor eine Beeinträchtigung der Benützbarkeit des Parkstreifens bzw. des ggst. Straßenbereichs durch auf dem Grundstück der Bf befindlichen Bewuchs vorlag. Zumal das verkehrstechnische Gutachten auch ausreichend begründet ist, kann dieses nach Ansicht der erkennenden Richterin der Entscheidung bedenkenlos zugrunde gelegt werden.

Im Übrigen wurde, insbesondere aufgrund des Vorbringens der Bf, wonach der ASV offenbar davon ausgehe, dass die gesamte entlang der Parkfläche angrenzende Fläche im Eigentum der Bf stehe und dies unzutreffend sei, am 02.06.2025 ein weiterer Lokalaugenschein durchgeführt. Auch hier stellte der ASV einen Überhang über die Fahrbahn fest und kam daher aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und schlüssig zu dem Schluss, dass auch am 02.06.2025 in Hinblick auf den 4,5 m Höhenabstand nach wie vor eine Beeinträchtigung der Benützbarkeit des verfahrensgegenständlichen Bereichs der D-Straße vorlag, da kein Verbot der Einfahrt in diesen Straßenbereich für hohe Fahrzeuge besteht.

Sowohl beim Lokalaugenschein vom 04.03.2025 als auch am 02.06.2025 stellte der verkehrstechnische ASV aus fachlicher Sicht eine Beeinträchtigung der Benützbarkeit des verfahrensgegenständlichen Bereichs der D-Straße durch auf dem Grundstück der Bf vorhandenen Bewuchs fest. Dieser fachlichen Beurteilung ist die Bf bis zur ggst. Entscheidung auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, sondern hat lediglich die Notwendigkeit eines Rückschnitts von 60 cm vom Straßenrand sowie von 4,5 m über der Parkfläche bzw. Fahrbahn bestritten und pauschal vorgebracht, dass die Verkehrssicherheit sowie die

Sichtverhältnisse nicht eingeschränkt werden würden (vgl. VwGH 21.12.2023, Ra 2022/04/0150).

Wenn die Bf zudem die Anwendung der RVS auf den vorliegenden Fall bestreitet, ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach die RVS den Sachverstand der an ihrer Erstellung beteiligten Experten der Gebietskörperschaften und aus dem universitären Bereich repräsentieren, auch wenn sie grundsätzlich keine normative Wirkung haben. Es kann daher keine Unschlüssigkeit des Gutachtens oder Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin erkannt werden, wenn der Sachverständige diese auch in sein Gutachten miteinbezieht (vgl. VwGH 31.01.2024, Ro 2022/04/0007; 21.01.2020, Ra 2018/06/0201).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. § 91 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 93/2009, lautet:

„§ 91. Bäume und Einfriedungen neben der Straße.

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z. B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.
[…]"

III.1.2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, lauten auszugsweise:

„Kosten der Behörden

§ 76. (1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die einem Gehörlosendolmetscher zustehenden Gebühren gelten nicht als Barauslagen. Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten.
(2) Wurde jedoch die Amtshandlung durch das Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht, so sind die Auslagen von diesem zu tragen. Wurde die Amtshandlung von Amts

wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind.
[…]

§ 77. (1) Für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes können Kommissionsgebühren eingehoben werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren ist § 76 sinngemäß anzuwenden.
[…]"

III.1.3. Die hier weiters relevanten Bestimmungen der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl. Nr. 82/2013 idF LGBl. Nr. 30/2024, lauten auszugsweise:

„§ 1

Die Kommissionsgebühren, die gemäß § 77 AVG von den Beteiligten für die von den Behörden des Landes und der Gemeinden außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen zu entrichten sind, werden in Pauschalbeträgen nach den Tarifen des § 3 festgesetzt. Diese sind den Beteiligten im Spruch des in der Sache ergehenden Bescheides oder in Ermangelung eines solchen mittels Gebührenbescheides gemäß § 57 AVG aufzuerlegen.
[…]

§ 3

(1) Der Tarif der Kommissionsgebühren beträgt für Amtshandlungen des Amtes der Landesregierung, einer Bezirkshauptmannschaft oder des Magistrates einer Stadt mit eigenem Statut, einer sonstigen Gemeindebehörde oder des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der Behörde außerhalb der Amtsräume 22 Euro.
[…]"

III.2.1. Gemäß § 91 Abs 1 StVO 1960 hat die Behörde die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche u. a. die Benützbarkeit der Straße (…) beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

Wie festgestellt, wird die Benützbarkeit der auf der D-Straße vorhandenen und an das Grundstück der Bf angrenzenden Parkfläche und damit der D-Straße selbst durch Bewuchs auf dem Grundstück der Bf aus fachlicher Sicht beeinträchtigt, wenn dieser Bewuchs in den Verkehrsraum und seitlichen Lichtraum der D-Straße, GstNr. eee, bzw. der die Parkfläche und die Fahrbahn überhängende Bewuchs des GstNr. ddd in den Lichtraum (4,5 m über Fahrbahnniveau) der D-Straße ragt. Dies war jedenfalls am 29.08.2024 und am 15.11.2024 der Fall, was durch die im Behördenakt einliegenden Lichtbilder zweifelsfrei belegt ist und von der Bf auch nicht bestritten wurde. Eine derartige Beeinträchtigung der D-Straße durch Bewuchs auf dem Grundstück der Bf wurde vom ASV auch bei den Lokalaugenscheinen am 04.03.2025 und am 02.06.2025 festgestellt. Der Bf war

daher der Rückschnitt des Bewuchs auf ihrem GstNr. ddd, EZ aaa, KG bbb C__, gemäß § 91 Abs 1 StVO 1960 aufzutragen.

III.2.2. Zum Ausmaß des erforderlichen Rückschnitts führte der ASV in seinem Gutachten vom 11.03.2025 aus, dass Vegetation, die niedriger als 50 cm ist, dauerhaft soweit zurückgeschnitten werden muss, dass diese nicht mehr in den Verkehrsraum, der im vorliegenden Fall mit der Außenkante der niveaugleichen Randleiste definiert ist, ragt. Bewuchs, der höher als 50 cm ist, muss bis zu einer Höhe von 4,5 m (über Fahrbahnniveau) dauerhaft soweit zurückgeschnitten werden, dass dieser nicht in den seitlichen Lichtraum, der durch die Außenkante der niveaugleichen Randleiste plus einem Breitenzuschlag von 60 cm definiert ist, ragt. Der Bewuchs, der sowohl den Parkstreifen als auch die Fahrbahn überhängt, darf nicht in den Lichtraum (4,5 m über der Fahrbahn) ragen und ist daher dauerhaft auf eine Höhe von mindestens 4,5 m ausgehend von der Fahrbahn zurückzuschneiden. Der Spruch des angefochtenen Bescheids war daher entsprechend zu korrigieren.

III.2.3. Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle noch auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs verwiesen, wonach in der Herstellung des Zustandes, der einem erlassenen, im Instanzenzug angefochtenen Auftrag entspricht, keine von der Berufungsbehörde zu beachtende Veränderung des maßgebenden Sachverhalts zu erblicken ist. Die Umsetzung eines Bescheids, der eine Leistung auferlegt, in die Wirklichkeit, kann weder das anhängige Rechtsmittel gegenstandslos machen noch die Entscheidung der Rechtsmittelinstanz in einem bestimmten Sinn festlegen. In einem solchen Fall darf die Sachlage nicht anders gesehen werden, als ob in der Zeit nach der Erlassung des Bescheids, mit dem die Verpflichtung zur Leistung ausgesprochen worden ist, nichts geschehen wäre (vgl. VwGH 26.06.2020, Ra 2018/06/0282; 23.03.2006, 2005/07/0173).

III.2.4. Zu der in der Begründung des angefochtenen Bescheids aufgetragenen Freihaltung der Straße von Verschmutzungen (herabgefallenes Laub) ist festzuhalten, dass diese Anordnung weder Teil des Spruchs des angefochtenen Bescheids (und damit nicht durchsetzbar) war noch Teil des nunmehr korrigierten Spruchs ist, zumal § 91 Abs 1 StVO 1960 lediglich die Ausästung und Entfernung von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen, welche u. a. die Benützbarkeit der Straße (…) beeinträchtigen, anordnet.

III.2.5. Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs 1 letzter Satz iVm § 76 Abs 1 1. Satz AVG). Bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen belasten gemäß § 76 Abs 2 2. Satz AVG

einen Beteiligten die Auslagen wiederum dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014, § 76 Rz 51).

Ein solches Verschulden ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs insbesondere dann anzunehmen, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt oder aufrechterhalten hat (z.B. VwGH 03.09.1996, 96/04/0067; 24.02.2004, 2002/05/0658), aber etwa auch wenn er ihn betreffenden Pflichten zur konsensgemäßen Erhaltung oder zum konsensgemäßen Betrieb von Anlagen (z.B. VwGH 08.03.1971, 323/70; 26.03.1985, 84/05/0253) oder aber verwaltungspolizeilichen Anordnungen nicht nachkommt (z.B. VwSlg 16.465 A/1930).

Nachdem die Bf im vorliegenden Fall einer verwaltungspolizeilichen Anordnung, konkret der Anordnung des Rückschnitts des auf ihrem Grundstück befindlichen, die Benützbarkeit der Straße beeinträchtigenden Bewuchs, nicht nachgekommen ist, sind ihr entsprechend § 3 Abs 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) die anfallenden Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichts für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan außerhalb der Amtsräume 22 Euro.

Zur Beurteilung der Frage, ob durch den auf dem Grundstück der Bf befindlichen Bewuchs die Benützbarkeit des verfahrensgegenständlichen Bereichs der D-Straße beeinträchtigt wird, war die Einholung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigengutachtens erforderlich und führte der im Beschwerdeverfahren beigezogene ASV zwecks Gutachtenserstellung am 04.03.2025 einen Lokalaugenschein, der zwei angefangene halbe Stunden dauerte, durch. Aufgrund des Vorbringens der Bf in ihrer Stellungnahme vom 26.03.2025, wonach der ASV offenbar davon ausgehe, dass die gesamte entlang der Parkfläche angrenzende Fläche im Eigentum der Bf stehe und dies unzutreffend sei und von der Bf in Zweifel gezogen werde, dass der beigezogene ASV die tatsächlichen Grenzverläufe entlang der Parkfläche bei Erstellung von Befund und Gutachten berücksichtigt habe, war die Durchführung eines weiteren Lokalaugenscheins am 02.06.2025 unter Beiziehung der Parteien und des ASV insbesondere zur Erörterung der ggst. Grundstücksgrenzen und deren Berücksichtigung bei der Gutachtenserstellung bzw. bei der Beurteilung der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit und Straßenbenützbarkeit erforderlich.

Die Bf hat daher gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 88 Euro (= 4 x 22 Euro) zu entrichten. Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

III.2.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die ggst. Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung – nämlich ob im vorliegenden konkreten Fall durch den auf dem Grundstück der Bf vorhandenen Bewuchs die Benützbarkeit des ggst. Straßenbereichs beeinträchtigt wird – beruht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner